

Finanzierung der Tagespflegeplätze ab 01.01.2018 in Eilenburg

1. Allgemeine Regelungen

- Je Tagespflegeplatz zahlt die Stadtverwaltung Eilenburg an die Tagespflegeperson ein vertraglich vereinbartes Entgelt für die Tagespflegeleistung und Zuschüsse gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII.
- Wenn Eltern ohne Mitwirkung der Stadtverwaltung eine Tagespflege privat vereinbaren, besteht kein Anspruch der Tagespflegeperson auf Finanzierung durch die Stadtverwaltung.
- Es sind vorrangig Kinder aus der Stadt Eilenburg aufzunehmen. Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres und Kinder aus anderen Gemeinden sollen nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Stadt Eilenburg in der Tagespflege aufgenommen werden.
- Kinder aus anderen Gemeinden sollen nur Tagespflegeplätze in Eilenburg erhalten, wenn gemäß § 17 Abs. 3 SächsKitaG die Wohnortgemeinde die nicht durch Elternbeitrag oder Landeszuschuss abgedeckten Kosten des Platzes an die Stadt Eilenburg erstattet.
- Für Urlaub, Krankheit und Weiterbildungen werden insgesamt pro Jahr und Tagespflegestelle 35 Tage finanziert.

2. Entgelt für Tagespflegeleistung (einschließlich Sachaufwand)

- (1.) Die monatlichen pauschalen Entgelte der Stadt für die Tagespflegeperson werden je Kind (Krippen- oder Kindergartenalter) festgelegt:

Betreuung für max. 10,0 h tägliche Betreuungszeit	581,00 €
Betreuung für max. 9,0 h tägliche Betreuungszeit	545,00 €
Betreuung für max. 6,0 h tägliche Betreuungszeit	436,00 €
Betreuung für max. 4,5 h tägliche Betreuungszeit	327,00 €.

- (2.) Die Auszahlung der Entgelte an die Tagespflegeperson erfolgt jeweils zum 05. Werktag des Monats für den zurückliegenden Monat.

3. Versicherungsleistungen an die Tagespflegeperson

- (1.) Die Tagespflegeperson erhält zusätzlich zum Entgelt für die Tagespflegeleistung die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung.
- (2.) Die Tagespflegeperson erhält zusätzlich zum Entgelt für die Tagespflegeleistung die Erstattung der Hälfte der Aufwendungen zu einer Alterssicherung und zur Kranken- und Pflegeversicherung, soweit diese nachgewiesen und angemessenen sind.
- (3.) Zuschüsse nach Abs. (1.) und (2.) können monatlich als pauschale Vorauszahlungen an die Tagespflegeperson durch die Stadtverwaltung vorgenommen werden.
Bei pauschalen Vorauszahlungen hat nach Abschluss eines Jahres eine konkrete Abrechnung zu erfolgen, mit einem Ausgleich von zuviel oder zuwenig gezahlten Beträgen.

4. Zusätzlicher Sachkostenzuschuss an die Tagespflegeperson

- (1.) Entsprechend den in der Betriebserlaubnis genehmigten Plätzen wird auf Antrag mit beigefügten originalen Nachweisen ein zusätzlicher Sachkostenzuschuss für Ersatzbeschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen in der Kindertagespflegestelle bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 100 € pro Platz erstattet. Die Zahlungen erfolgen im laufenden Haushaltsjahr.